Rheinland-Pfalz Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel

Dienstsitz Mayen – Projektgruppe Adenau

Vereinfachte Flurbereinigung Mayschoß III Az.: 31006 HA2.3

53518 Adenau, den 25.11.2004

Kirchstraße 19

Telefon: 02691/9203-0 Telefax: 02691/1852

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsbeschluss

I.

Anordnung

Nach § 86 Abs.1 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Mayschoß das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mayschoß III, Landkreis Ahrweiler mit dem Aktenzeichen 31006

angeordnet.

Das Verfahren wird unter Leitung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Westerwald-Osteifel, Aussenstelle Mayen – Projektbüro Adenau - (Flurbereinigungsbehörde) durchgeführt.

Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Mayschoß

Flur 5 die Flurst.-Nrn.

559, 560, 561, 562, 563, 564, 565/1, 567, 568/1, 569/1, 572/1, 572/2, 577/1, 578/1, 579, 580/1, 581, 592/1, 592/2, 608/3, 608/4, 609, 611/1, 614/1, 617/1, 617/2, 619/1, 619/2, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 635/1, 656, 718/4, 718/5, 718/6, 718/7, 718/8, 725/1, 725/3, 725/4, 735/1, 735/2, 743/1, 743/2, 751, 753, 755/1, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 765, 770, 771, 772, 773, 774, 780, 781, 782/1, 784/1, 785, 786, 787, 788, 789/1, 792, 793, 794/1, 794/2, 795, 797, 798, 799, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 824, 825, 826, 827, 828, 835/3, 835/4, 836/1, 836/2, 837/1, 837/2, 837/3, 839/2, 840/1, 844/6, 971, 972, 974/3, 975/2, 976/2, 977/2, 978/2, 979/2, 979/4, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019/1, 1019/2, 1020, 1021, 1022, 1023/1, 1022/2, 1023/1, 1022/2, 1023/1, 1022/2, 1023/1, 1 1023/2, 1023/3, 1023/4, 1023/5, 1023/6, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034/1, 1034/2, 1035, 1036, 1037/1, 1037/2, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1046, 1047, 1049/1, 1054/1, 1054/2, 1055/1, 1055/2, 1056, 1057, 1058/1, 1059/1, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065/1, 1069, 1070, 1077, 1079/1, 1081, 1082, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1109, 1110, 1111, 1112, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163/3, 1340/1, 1341/2, 1341/3, 1409, 1411, 1412, 1413, 1414/1, 1415, 1416, 1417/1, 1418/1, 1419/1, 1421/2, 1424/1, 1425, 1426, 1427/1, 1427/2, 1427/3, 1427/4, 1427/5, 1428, 1429, 1430, 1431/1, 1432/1, 1432/2, 1433/1, 1433/3, 1433/4, 1434/1, 1434/2, 1434/3, 1435/1, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1448, 1449, 1450/1, 1450/2, 1451, 1452/1, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457/1, 1457/2, 1458/1, 1458/2, 1459, 1460/1, 1461, 1462, 1463/1, 1463/2, 1464/1, 1464/2, 1465/1, 1465/2, 1466, 1467/1, 1467/2, 1468, 1470/1, 1471/1, 1471/2, 1474/1, 1475/1, 1477/1, 1478/1, 1479/2, 1479/3, 1480/1, 1482/2, 1483/1, 1484/1, 1485/1, 1485/2, 1488, 1489, 1490, 1491/1, 1491/2, 1491/3, 1491/4, 1492/1, 1492/2, 1493/1, 1494/1, 1495/2, 1496/1, 1497, 1498, 1499, 1502/1, 1533/1, 1534/1, 1535, 1536, 1537, 1538/1, 1539/1, 1539/2, 1541, 1542, 1543/1, 1543/2, 1544/1, 1545, 1546/1, 1546/2, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555/1, 1556/1, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1568/2, 1568/5, 1568/6, 1571/2, 1571/3, 1571/9, 1571/10, 1571/11, 1572/2,

1433/2 Dis 24.10.14 noch Flur 5

1572/3, 1572/7, 1574/1, 1574/2, 1575/1, 1575/2, 1576, 1577, 1580/1, 1581, 1582, 1583/2, 1584, 1585, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590/1, 1590/2, 1591, 1592/1, 1596/3, 1598/2, 1599/2, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 16090, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 16090, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609, 1609 1618/9, 1618/10, 1624/2, 1625/2, 1626/2, 1628/2, 1629, 1630/3, 1635/3, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1656/5, 1661/2, 1662/2, 1663/2, 1664/2, 1665/2, 1666/2, 1668/2, 1669/1, 1671, 1672, 1673/3, 1961/578, 2000/740, 2001/741, 2002/742, 2007/747, 2008/748, 2010/750, 2020/717, 2021/717, 2080/811, 2081/811, 2117/584, 2126/752, 2195/610, 2280/582, 2283/776, 2284/775, 2310/777, 2395/606, 2465/566, 2468/580, 2491/769, 2537/739, 2538/764, 2539/778, 2540/778, 2541/779, 2546/796, 2667/607, 2668/607, 2669/717, 2670/717, 2700/637, 2701/638, 2916, 2963, 2964, 2988, 2989, 2990, 2991/1, 2991/2 und 2992.

Flur 8 die Flurst.-Nrn.

562/2, 562/4, 562/7, 562/8, 562/9, 562/17, 563/1, 570/1, 571/1, 576/1, 578, 579, 580/1, 581, 582/1, 583/1, 586/1, 588, 591/1, 592, 593/1, 595, 596/1, 596/2, 597, 598/1, 600/1, 602, 606/1, 616/1, 623/1, 625, 626, 627/1, 635/1, 637, 638, 640/1, 645/1, 648/1, 650, 651, 652/1, 660, 661, 662/1, 663, 671/2, 674/4, 674/5, 674/6, 674/7, 674/8, 674/9, 674/10, 674/11, 679/1, 680/6, 680/8, 680/9, 680/10, 680/11, 682/1, 682/2, 685/1, 686/1, 686/2, 691/1, 706/2, 706/3, 709/1, 710/1, 717/3, 719/2, 722/4, 725/3, 729/1, 731/2, 731/3, 735, 736/1, 739/1, 744/1, 750, 1363/696, 1431/654, 1432/655, 1554/695, 1555/695, 1561/596, 1590/609, 1591/609, 1592/610, 1593/649, 1594/649, 1595/658, 1596/658, 1676/716, 2174/549, 2185/683, 2191/604, 2192/605 und 2193/605.

Flur 11 die Flurst.-Nrn.

94, 95, 96/2, 96/3, 97/5, 97/8, 97/9, 97/10, 97/11, 97/14, 97/15, 97/16, 97/17, 97/20, 97/21, 97/22, 97/23, 97/52, 99/6, 99/7, 99/9, 99/10, 99/11, 99/16, 99/17, 99/21, 99/22, 99/23, 99/24, 99/25, 99/26, 99/27, 99/28, 99/30, 99/31, 103/1, 103/2, 107, 115, 116, 117, 121/1, 121/2, 130/1, 132, 134/1, 139, 140, 151/1, 159/1, 160/1, 168/1, 172/1, 173/1, 176/1, 178/1, 190/1, 191/1, 194, 195, 196, 197, 208/1, 216, 219, 228, 229, 230, 235, 236, 239/1, 240, 241, 250/1, 250/2, 305/1, 309/1, 318, 319/1, 330, 355, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 375/1, 381/1, 384/1, 386/1, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410/1, 413, 414, 415, 420/1, 420/2, 434/2, 434/3, 435/5, 435/7, 440/3, 441, 444, 452/1, 456/1, 460/1, 469/4, 469/5, 474/3, 479/4, 488, 489, 490/2, 500/5, 508/1, 513, 514, 516/5, 522/2, 522/3, 524, 532/1, 534/1, 546/560, 554, 555, 558, 559, 563, 564, 567/1, 574/1, 579/1, 584/1, 589/1, 599/3, 601/1, 602/2, 605/3, 608, 609/2, 612/2, 613, 621/2, 628/1, 629/1, 629/2, 634/2, 634/3, 639/1, 642/1, 645/1, 649/1, 652/1, 668/1, 682, 696/1, 698/1, 699/1, 703/1, 704/1, 705/1, 706/1, 708/1, 708/2,

noch Flur 11

```
723/1, 723/3, 725, 727/2, 727/3, 729/1, 753/123, 770/208, 819/149, 820/149, 827/242, 831/527, 848/737, 874/453, 875/453, 884/227, 885/232, 886/231, 887/231, 907/188, 918/203, 925/525, 926/526, 930/198, 934/324, 936/390, 939/462, 941/540, 943/614, 945/556, 947/560, 958/226, 959/234, 962/98, 963/100, 964/108, 967/120, 969/119, 970/128, 973/133, 974/138, 978/148, 990/177, 992/189, 995/193, 996/200, 997/202, 998/210, 999/210, 1001/218, 1002/410, 1003/420, 1007/418, 1008/412, 1009/416, 1010/430, 1011/431, 1012/432, 1016/443, 1020/447, 1021/459, 1024/461, 1025/468, 1028/476, 1029/479, 1032/486, 1033/486, 1035/498, 1038/515, 1039/523, 1042/549, 1043/553, 1044/570, 1051/618, 1083/445, 1084/445, 1085/497, 1086/497, 1093/644, 1099/671, 1100/688, 1101/708, 1102/103, 1109/375, 1110/381, 1116/375, 1119/137, 1120/143, 1121/147, 1122/147, 1123/152, 1131/209, 1132/208, 1148/421 und 31006/217.
```

III.

Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und je eine Ausfertigung der Übersichtskarte liegen, vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, 1 Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr in 53505 Altenahr sowie bei dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mayschoß und beim DLR Westerwald-Osteifel, Projektbüro Adenau, Kirchstraße 19 in 53518 Adenau während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

IV.

Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mayschoß III"

Ihr Sitz ist in 53508 Mayschoß, Landkreis Ahrweiler.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBI. I S. 1626) angeordnet, mit der Folge, daß Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

VI.

Anmeldung von Rechten

Innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Westerwald-Osteifel, Projektbüro Adenau - in 53518 Adenau, Kirchstraße 19, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung, Ordnungswidrigkeiten

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 35, 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG):

- 1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hekken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
- 4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu Nummern 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nummer 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nummer 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nummern 2., 3. und 4. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

Gründe:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mayschoß III umfasst im wesentlichen Rebflächen der Gemarkung Mayschoß, Flur 11 (oberhalb Ortslage Laach), Flur 8 (nördlich der B 267 von der Lochmühle bis zur Winzergenossenschaft) und Flur 5 (südlicher Teil des Etzhard sowie westlich der Straße "Am Silberberg"). Das Verfahrensgebiet besteht aus zwei Teilgebieten mit einer Gesamtfläche von rd. 29 ha, davon ca. 18 ha Rebfläche.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt, dass die angestrebten Maßnahmen der Landeskultur und Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt und auftretende Landnutzungskonflikte aufgelöst werden können.

Für das festgestellte Verfahrensgebiet konnte vor Einleitung des Bodenordnungsverfahrens auf die Aufstellung einer projektbezogenen agrarstrukturellen Entwicklungsplanung verzichtet werden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Bodenordnungsverfahrens wurde aber eine Befragung der Winzerbetriebe durchgeführt. Nach diesen Ergebnissen sind die im Verfahrensgebiet zerstreut liegenden Bewirtschaftungsflächen zu klein um eine rentable Bewirtschaftung der Rebflächen zu ermöglichen.

Die Katasterflurstücke haben hiernach lediglich eine durchschnittliche Größe von ca. 330 m². Auch die durch Zukauf oder Pacht gebildeten größeren zusammenhängenden Bewirtschaftungsflächen werden mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 700 m² den heutigen Bewirtschaftungserfordernissen nicht mehr gerecht. Die Grundstücke sind oft ohne Wegeanschluss, unregelmäßig und unwirtschaftlich geformt und liegen in starker Gemengelage.

Die Weinberge sind vielfach überaltert. Die Umstellung auf moderne Erziehungsarten ist oftmals geboten. Die Rebflächen sind jedoch aufgrund ihrer unwirtschaftlichen Form und Größe zur Neuanlage von Weinbergen, die auch den Einsatz moderner Maschinen und Geräte gestatten, nicht geeignet. Auch in Flachlagen ist daher z. Zt. die Direktzugbewirtschaftung nur eingeschränkt möglich.

Der Wegeaufschluss innerhalb des Flurbereinigungsgebietes ist insgesamt nicht ausreichend, so dass auch aus diesem Grund kaum Möglichkeiten zum rationellen Maschineneinsatz bestehen. In den Bereichen "Königsbüchel" und "Etzhard" fehlt die Erschließung ganz.

Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist es im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungsflächen zu bilden und die Voraussetzungen für die maschinelle Bewirtschaftung im Seil- oder Direktzug zu verbessern. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Landschaft sind harmonisch zu verbinden, indem für einen Ausgleich zwischen den Interessen des Weinbaus und den Belangen von Arten- und Biotopschutz und der Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes gesorgt wird.

Die Grundstücke müssen daher unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und - soweit erforderlich - erschlossen werden. So können die Kosten der Produktion und Bewirtschaftung gesenkt und damit die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe für die Zukunft verbessert und gesichert werden.

Die Bodenordnung trägt durch diese Maßnahmen zur Erhaltung des traditionellen Weinbaus in der Gemeinde Mayschoß bei und leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des Fremdenverkehrs als dem für die Gemeinde Mayschoß maßgeblichen Wirtschaftsfaktor.

Ziel ist es auch der Verbrachung von Rebflächen entgegenzuwirken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn über die Verbesserung der Erschließung und der Grundstücksstruktur der Anreiz für eine Weiterbewirtschaftung der Rebflächen besteht. Wenn möglich, sind aufgelassene Rebflächen wieder einer Weinbergsnutzung zuzuführen.

Gleichzeitig sind vorhandene Biotopstrukturen zu erhalten und zu sichern und durch sinnvolle landespflegerische Maßnahmen zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Das Landschaftsbild kann langfristig nur erhalten werden, wenn durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Bewirtschaftung der Rebflächen gesichert wird.

Den Katasterunterlagen liegt in weiten Teilen des Verfahrensgebietes die Urvermessung aus dem 19. Jahrhundert zu Grunde. Die Flurstücksgrenzen sind in vielen Fällen nicht abgemarkt, Örtlichkeit und Katasterunterlagen sind vielfach nicht identisch. Die Mehrzahl der vorhandenen Wirtschaftwege befindet sich noch in Privateigentum. Eine vollständige Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes ist dringend notwendig, damit das Liegenschaftskataster den modernen Anforderungen genügt. Allein schon aus diesem Grund ist der Ausschluss einzelner Parzellen aus dem Verfahrensgebiet nicht möglich.

Die Zuziehung der bebauten Grundstücke entlang der "Bungertstraße", der "Waagstraße" und der "Sonnscheidstraße" ist erforderlich, um zeit- und kostenaufwendige Vermessungsarbeiten bei der Feststellung der Verfahrensgrenze zu vermeiden. Insbesondere können auch durch die gewählte Verfahrensgrenze im Bereich "Königsbüchel" alle Möglichkeiten zur Erschließung dieser Gewanne offen gehalten werden.

Die angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau und die sonstigen Ziele werden mit der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 86, Absatz 1 FlurbG erreicht.

Die vom Verfahren voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer wurden in einer Versammlung am 07.07.2004 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, das staatliche Beratungsbüro für Weinbau, die Ortsgemeinde Mayschoß, die Kreisverwaltung sowie die übrigen, nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Verfahren gehört. Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens wurden nicht vorgebracht.

Von der von der Ortsgemeinde Mayschoß gewünschten Zuziehung aller Flächen am Osthang des "Ümerich" bis zur Verfahrensgrenze Mayschoß-Mönchberg wurde zunächst abgesehen. Aufgrund der bestehenden Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse und dem beschränkten Umfang der zu erwartenden agrarstrukturellen Verbesserungen, erscheint der Flurbereinigungsbehörde die Einbeziehung dieser Flächen zum Flurbereinigungsverfahren z. Zt. wirtschaftlich nicht vertretbar. Bei hinreichender Konkretisierung evtl. Planungen der Ortsgemeinde bzw. bei konkreten Anträgen einzelner Eigentümer können in diesem Bereich flächenmäßige oder parzellare Zuziehungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Gleiches gilt für die mögliche Zuziehung des Campingplatzgeländes zum Verfahrensgebiet.

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 des FlurbG für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfüllt.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses ist im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden können. Demgegenüber brächte eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung für die Mehrzahl der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der mit der Bodenordnung verfolgten und angestrebten Ziele erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich, da sie u. U. erst mehrere Jahre später die neuen Grundstücke bewirtschaften können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die dadurch investierten öffentlichen Mittel tragen ganz wesentlich zur Stabilisierung der Weinbaubetriebe und damit auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden können.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Westerwald/Osteifel -Außenstelle Mayen-, Bannerberg 4 in 56727 Mayen

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Wolfgang Wabnitz

Ltd. Regierungsdirektor

/
1. Herrn Wabnitz hale 26.11.04
2. Herrn Stefan Geisbüsch 2-29.11. 3. Herrn Rolf Schäfer Way 29/11.
3. Herrn Rolf Schäfer Mw 29/11.
4. Herrn Kurt Löhr
5. Herrn Hamacher
zur Kenntnisnahme
6. Wvl. am 2 0. Dec. 2014 (Bekanntmachungsbescheinigung, Empfangsbekenntnisse)
7. Wvl. amAusfüllen des Formblattes und Bericht an ADD-
8. Wvl. am 10. Jan. 2005 Bestandskraft
Adenau, den 25.11.2004 Im Auftrag
ω :
(Werner Nick)